

Wichtige Änderungen
in Recht und Gesetz

Ausgabe 8, 2019
31. Mai

steuern+recht aktuell

Inhalt

Business Meldungen

- Gesetzgebung: Geplante Aufhebung der Steuerfreiheit für Restaurationsumsätze auf Seeschiffen
- Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Förderung von Forschung und Entwicklung veröffentlicht

Rechtsprechung

- Zuständigkeitswechsel bei Abrechnungsbescheiden
- Keine Änderung aufgrund widerstreitender Steuerfestsetzung bei von Drittstaat erlassenen Steuerbescheid
- Kapitalertragsteuer bei dauerdefizitärer kommunaler Eigengesellschaft

News und Entscheidungen in Kürze

PwC Service

- Online-Seminar Steuern zum Frühstück 12. Juni 2019
- Seminar: Fundamentale Änderungen im Umsatzsteuerrecht – Quick Fixes 2020

Business Meldungen

Gesetzgebung: Geplante Aufhebung der Steuerfreiheit für Restaurationsumsätze auf Seeschiffen

Das Bundesfinanzministerium sieht im Rahmen des „JStG 2019“ eine Aufhebung der Umsatzsteuerbefreiung für Restaurationsumsätze auf Seeschiffen bei Personenbeförderungen zwischen inländischen und ausländischen Seehäfen vor.

Am 8. Mai 2019 hat das BMF den Referentenentwurf eines „Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ bzw. des angekündigten „JStG 2019“ veröffentlicht. Unter anderem hat der Gesetzgeber in dem Entwurf auch die Aufhebung der Steuerfreiheit für Restaurationsumsätze auf Seeschiffen bei Personenbeförderungen zwischen inländischen und ausländischen Seehäfen bzw. des § 4 Nr. 6 Buchst. e Umsatzsteuergesetz vorgesehen.

Mehr dazu erfahren Sie von unseren Steuerexperten im Blog [Steuern & Recht](#).

Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Förderung von Forschung und Entwicklung veröffentlicht

Am 22. Mai 2019 wurde der Regierungsentwurf zur Einführung einer steuerlichen Forschungszulage veröffentlicht. Die Begünstigung soll für alle steuerpflichtigen Unternehmen gleichermaßen gelten, unabhängig von deren Größe, der jeweiligen Gewinnsituation und dem Unternehmenszweck. Das Gesetz soll fünf Jahre nach Inkrafttreten auf wissenschaftlicher Grundlage evaluiert werden.

Eine detaillierte Zusammenfassung finden Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter <https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/05/24/regierungsentwurf-fuer-ein-gesetz-zur-foerderung-von-forschung-und-entwicklung-veroeffentlicht/>

Rechtsprechung

Zuständigkeitswechsel bei Abrechnungsbescheiden

Geht die örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung wie etwa bei einem Wohnsitzwechsel oder einer Betriebsverlegung von einer Finanzbehörde auf eine andere Finanzbehörde über, ist dies nach geänderter Auffassung des Bundesfinanzhofs auch beim Erlass eines Abrechnungsbescheids zu beachten.

In seinem früheren Urteil vom 12. Juli 2011 (VII R 69/10) hatte der BFH noch die Auffassung vertreten, dass für Entscheidungen durch Abrechnungsbescheid diejenige Behörde zuständig ist, die den Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis festgesetzt hat, um dessen Verwirklichung gestritten wird. Erst vor Kurzem hatte der BFH diese Rechtsauffassung durch Beschluss vom 21. Februar 2018 (VII B 49/17, *nicht veröffentlicht*) noch einmal bestätigt. Die Finanzverwaltung war dem nicht gefolgt.

Durch das nun veröffentlichte Urteil hat der BFH seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben. Nach der nunmehr geänderten BFH-Rechtsprechung gilt der sogenannte Grundsatz der Gesamtzuständigkeit auch in Bezug auf die örtliche Zuständigkeit für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen natürlicher Personen, § 19 Abgabenordnung. Das jeweils zuständige Finanzamt ist nicht nur für die eigentliche Besteuerung, sondern darüber hinaus auch für die Erhebung und Vollstreckung der betreffenden Steuern und gegebenenfalls auch für die Entscheidung über einen Einspruch zuständig – und zwar auch dann, wenn sich der Streit auf Jahre bezieht, die vor dem Zuständigkeitswechsel liegen.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 19.3.2019 (VII R 27/17), veröffentlicht am 29. Mai 2019

Keine Änderung aufgrund widerstreitender Steuerfestsetzung bei von Drittstaat erlassenem Steuerbescheid

Ein Widerstreit zwischen einem inländischen und einem ausländischen Steuerbescheid liegt nach einem Urteil des BFH nicht vor, wenn derselbe Sachverhalt im Ausland bei der Bemessungsgrundlage für die Steuer und auch im Inland im Rahmen des Progressionsvorbehalts hätte berücksichtigt werden können.

Der im Inland lebende Kläger war zu 1/10 an dem Nachlass der Erblasserin beteiligt, die die Schweizer Staatsangehörigkeit besaß und bis zu ihrem Tod in der Schweiz gelebt hatte. Zu dem Nachlass gehörte neben diverser Bankguthaben u.a. auch ein in der Schweiz belegenes und zu privaten Wohnzwecken genutztes Grundstück. Die Schweiz hatte den Nachlass einschließlich des Grundstücks der dortigen Erbschaftsteuer (ErbSt) unterworfen und einen entsprechenden Bescheid erlassen. Auch das deutsche Finanzamt bezog – unter Anrechnung der schweizerischen ErbSt – den Wert des Grundstücks bei Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs anteilig ein. Das Finanzgericht hatte der Klage mit Urteil 11 K 3775/12 stattgegeben. Der BFH gab der Revision des Finanzamts statt. Das BMF war zuvor dem Verfahren beigetreten.

Die Änderung des bestandskräftigen inländischen Erbschaftsteuerbescheids aufgrund widerstreitender Steuerfestsetzung nach § 174 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) ist bei Konflikt mit einem zum selben Sachverhalt ergangenen schweizerischen Erbschaftsteuerbescheid nach Meinung des BFH nicht möglich. Begründung: Deutschland hatte in Bezug auf die in der Schweiz gelegenen Grundstücke kein Besteuerungsrecht. Die Erblasserin war im Zeitpunkt ihres Todes schweizerische Staatsangehörige. Das Finanzamt hätte daher den Wert der Grundstücke in der Schweiz von der deutschen Bemessungsgrundlage ausnehmen müssen, gleichzeitig aber bei Festsetzung der ErbSt für den übrigen inländischen Erwerb die Grundstücke für die Bestimmung des Steuersatzes heranziehen müssen. Aufgrund dieses in Artikel 10 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 DBA-Schweiz und § 19 Abs. 2 ErbStG vorgesehenen inländischen Progressionsvorbehalts wäre eine doppelte Berücksichtigung des Werts der Grundstücke – in der Schweiz im Rahmen der Bemessungsgrundlage für die Steuer und in Deutschland im Rahmen des Progressionsvorbehalts – möglich gewesen. Ein Widerstreit i.S. des § 174 Abs. 1 Satz 1 AO scheidet nach Auffassung des BFH daher aufgrund dieser mehrfachen Berücksichtigungsmöglichkeit aus. Die Möglichkeit der Berücksichtigung des Sachverhalts im Rahmen des Progressionsvorbehalts hänge nicht davon ab, so der BFH, ob die Berücksichtigung zu einer höheren Steuerfestsetzung führt (im Ausgangsstreit war dies nicht der Fall).

Der Progressionsvorbehalt gehöre – und hier widersprechen die obersten Steuerrichter explizit der Einschätzung der Vorinstanz – zur abkommensrechtlichen Verteilung der Besteuerungskompetenzen und darf deshalb bei der Prüfung des Widerstreits nicht außer Acht gelassen werden.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 13. Februar 2019 (XI R 1/17), veröffentlicht am 8. Mai 2019

Kapitalertragsteuer bei dauerdefizitärer kommunaler Eigengesellschaft

Bei einer Gebietskörperschaft, die mehrheitlich an einer Verlustkapitalgesellschaft beteiligt ist, entsteht nach Auffassung des Bundesfinanzhofs keine Kapitalertragsteuer für verdeckte Gewinnausschüttungen, die sich aus einem begünstigten Dauerverlustgeschäft ergeben, wenn sie die Dauerverluste wirtschaftlich trägt.

Die Klägerin, eine kommunale Gebietskörperschaft, war vor dem Jahr 2003 direkt an der A-, B-, und C-GmbH beteiligt. Diese Gesellschaften führten im Interesse der Klägerin Tätigkeiten aus, aus denen sie dauerhafte Verluste erzielten, die von der Klägerin jeweils ausgeglichen wurden. Im Jahr 2003 wurde die Beteiligungsstruktur geändert. Die Beteiligungen der Klägerin an der A-, B- und C-GmbH wurden auf die Z-GmbH übertragen, an der sie über eine Tochtergesellschaft, die Y-GmbH, beteiligt war.

Ab dem Streitjahr 2003 übernahm dann die Z-GmbH den Ausgleich der Dauerverluste. Hierzu war sie in der Lage, weil die Klägerin mit Wirkung zum 1. Januar 2003 auf die Z-GmbH auch zwei Aktienpakete übertragen hatte, aus denen diese Dividendenausschüttungen vereinnahmte. Das Finanzamt sah in den Ausgleichszahlungen der Z-GmbH verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA), die über die Y-GmbH an die Klägerin gelangt seien und forderte hierfür von der Klägerin Kapitalertragsteuer nach. Die Revision des Finanzamtes richtete sich gegen die Aufhebung der Nachforderungsbescheide durch das Finanzgericht Münster.

Der BFH schloss sich der Auffassung des Finanzamtes teilweise an. Die Klägerin erzielte nach Ansicht des BFH in den Streitjahren über die Beteiligungskette aus der A-, B- und C-GmbH zwar jeweils Einnahmen aus vGA, da sämtliche Gesellschaften auf Veranlassung der Z-GmbH dauerdefizitären Tätigkeiten nachgingen. Für die vGA aus der B-GmbH war jedoch keine Kapitalertragsteuer nachzufordern. Nach der Entscheidung des BFH entsteht für die Einkünfte einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar an einer Verlustkapitalgesellschaft beteiligt ist, keine Kapitalertragsteuer für vGA, die aus dem Betrieb eines gesetzlich begünstigten Dauerverlustgeschäfts resultieren, wenn die juristische Person des öffentlichen Rechts die Dauerverluste wirtschaftlich trägt.

Ein begünstigtes Dauerverlustgeschäft liegt vor, soweit von einer Kapitalgesellschaft aus verkehrs-, umwelt-, sozial-, kultur-, bildungs- oder gesundheitspolitischen Gründen eine wirtschaftliche Betätigung ohne kostendeckendes Entgelt unterhalten wird oder das Geschäft Ausfluss einer Tätigkeit ist, die bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu einem Hoheitsbetrieb gehört (§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz).

Für die vGA aus den Dauerverlustgeschäften der A- und der C-GmbH griff diese Begünstigung nach Ansicht des BFH jedoch nicht ein, da deren Dauerverluste nicht auf einer gesetzlich begünstigten Tätigkeit beruhten. Der Erhebung von Kapitalertragsteuer stand insoweit auch kein gesetzlicher Bestandsschutz entgegen.

Fundstelle

BFH Urteil vom 11. Dezember 2018 (VIII R 44/15), veröffentlicht am 22. Mai 2019.

News und Entscheidungen in Kürze	
<p>Neuaufgabe: Die Steuergesetze des Fürstentums Liechtenstein – Sammlung praxisrelevanter Steuererlasse</p>	<p>Im März dieses Jahres erschien die dritte Auflage der Publikation „Die Steuergesetze des Fürstentums Liechtenstein – Sammlung praxisrelevanter Steuererlasse“. Die Ausgabe 2019 wurde vollständig überarbeitet und enthält sämtliche per 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen und relevanten Bekanntmachungen.</p> <p>https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/05/21/neuaufgabe-die-steuergesetze-des-fuerstentums-liechtenstein-sammlung-praxisrelevanter-steuererlasse/</p>
<p>Gewerbsteuer: Hinzurechnung von Nebenkosten bei Leasingverträgen</p>	<p>Der Begriff „Leasingraten“ ist nach einem Urteil des Finanzgerichts München in einem wirtschaftlichen Sinn zu verstehen. Ob und welche als Nebenkosten bezeichneten Entgeltbestandteile dabei als Leasingraten hinzuzurechnen sind, bestimme sich nach der typischen Lastenverteilung eines Miet- und Pachtvertrags.</p> <p>https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/05/21/gewerbsteuer-hinzurechnung-von-nebenkosten-bei-leasingvertraegen/</p>
<p>Offenbare Unrichtigkeit bei Übertragungsfehler im abschließenden Außenprüfungsbericht</p>	<p>Werden Prüfungsfeststellungen einer Außenprüfung, die bereits in einem Änderungsbescheid berücksichtigt wurden, im abschließenden Prüfungsbericht entgegen der Aktenlage noch einmal in voller Höhe angesetzt, liegt nach Auffassung des BFH kein Sachaufklärungsfehler, sondern eine zu berichtigende offenbare Unrichtigkeit vor.</p> <p>https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/05/16/offenbare-unrichtigkeit-bei-uebertragungsfehler-im-abschliessenden-aussenpruefungsbericht/</p>
<p>Bindungswirkung eines Feststellungsbescheids über passive Einkünfte</p>	<p>Der BFH hat entschieden, dass ein Bescheid über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 18 AStG auch dann für die inländische Steuerfestsetzung Bindungswirkung entfaltet, wenn die dort getroffene Hinzurechnung dieser passiven Einkünfte unionsrechtlichen Grundfreiheiten widerspricht.</p> <p>https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/05/29/bindungswirkung-eines-feststellungsbescheids-ueber-passive-einkuenfte/</p>

Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter <https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/>

PwC Service

Online-Seminar Steuern zum Frühstück 12. Juni 2019

Steuern zum Frühstück ist unsere Online-Seminar-Reihe für Entscheidungsträger und Verantwortliche aus dem Bereich Steuern, mit der wir Sie in regelmäßigen Abständen über aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht in kompakter und übersichtlicher Form informieren.

Termin und Agenda

In der kommenden Ausgabe unseres Seminars am **12. Juni 2019 von 9:15 bis 10 Uhr** unter Mitwirkung von *Dr. Arne Schnitger, Torsten Schmidt, Jana Greiser* und *Thomas Brink* erwarten Sie u.a. folgende Themen:

- Referentenentwurf für ein Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften – das „JStG 2019“
- Aktuelles zur Organschaft
- Keine Sperrwirkung von Art. 9 OECD-MA gegenüber § 1 AStG bei einer Teilwertabschreibung auf eine Darlehensforderung – BFH, Urteil vom 27.2.2019, I R 73/16.

Hierzu können Sie sich unter www.pwc-events.com/steuernzumfruehstueck anmelden.

Seminar: Fundamentale Änderungen im Umsatzsteuerrecht – Quick Fixes 2020

Wir laden Sie herzlich zu unserem Business Breakfast „Fundamentale Änderungen im Umsatzsteuerrecht – Quick Fixes 2020“ ein.

Die inhaltlichen Schwerpunkte liegen auf folgenden Themen:

- Welche Anpassungen des Mehrwertsteuersystems sind geplant?
- Wie werden die Quick Fixes in nationales Recht umgesetzt?
- Welche Änderungen ergeben sich daraus?
- Was bedeuten die Quick Fixes für interne Prozesse?
- Welche Änderungen ergeben sich in Bezug auf das Umsatzsteuer-Reporting?
- Was ist hinsichtlich der Steuerfindung zu beachten?
- Was ist in den anderen EU-Mitgliedstaaten zu erwarten?
- Wie bereiten wir uns vor und was können wir heute tun?

Daneben werden im Rahmen der Veranstaltung flexibel weitere aktuelle Entwicklungen aus Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung vorgestellt und diskutiert.

Termine und Veranstaltungsorte in den PwC-Niederlassungen

Dienstag, 18. Juni 2019 - Berlin, Essen

Donnerstag, 20. Juni 2019 - Hannover

Dienstag, 25. Juni 2019 - Hamburg, Frankfurt am Main (im Mövenpick Hotel)

Mittwoch, 26. Juni 2019 - Köln

Donnerstag, 27. Juni 2019 - München

Dienstag, 2. Juli 2019 - Düsseldorf

Mittwoch, 10. Juli 2019 - Stuttgart, Nürnberg

Die Veranstaltung ist für Sie kostenfrei. Alle weiteren Informationen zu Terminen, Veranstaltungsorten, Ansprechpartner und Agenda entnehmen Sie bitte unserer [Anmeldeseite](#).

Sie haben noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine Mail an PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Stein

PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.stein@de.pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Die Abmeldung ist jederzeit wie nachfolgend beschrieben möglich.

Falls Sie "steuern+recht aktuell" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

UNSUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über unsere Homepage oder über folgenden Link ***SUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com*** als Abonnent registrieren zu lassen.